

# RS Vwgh 2019/4/4 Ra 2017/11/0227

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.2019

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs2

AVG §52

VwGVG 2014 §17

## Rechtssatz

Die Behörde - ebenso wie das VwG hat unter Anwendung des§ 17 VwGVG 2014 - ein Gutachten auf seine Schlüssigkeit dahingehend zu überprüfen, ob das Gutachten den Denkgesetzen entspricht. Fehler, die hier festzustellen sind, sind durch die Einholung ergänzender oder neuer sachverständiger Äußerungen zu beseitigen. Behörde wie Gericht sind verpflichtet, für die Klarstellung des Sachverhaltes in allen wesentlichen Punkten zu sorgen, insbesondere auch für die Überprüfung eines eingeholten Sachverständigengutachtens. Behörde wie Gericht sind zwar an die eingeholten Sachverständigengutachten nicht gebunden, dürfen von ihnen aber nur in entsprechend fachlich begründeter Weise abweichen (vgl. zB. VwGH 31.1.2019, Ra 2018/16/0216, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017110227.L01

## Im RIS seit

11.03.2022

## Zuletzt aktualisiert am

14.03.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)